



Institut für Qualitätssicherung und  
Transparenz im Gesundheitswesen

IQTIG • Katharina-Heinroth-Ufer 1 • 10787 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit  
Frau Ministerialrätin Holland  
- Referat 311 -  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

**Per E-Mail: [311@bmg.bund.de](mailto:311@bmg.bund.de)**

**Dr. Regina Klakow-Franck**  
Stellvertretende Institutsleiterin

Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin

**T** (030) 58 58 26-0

**F** (030) 58 58 26-999

**M** [regina.klakow-franck@iqtig.org](mailto:regina.klakow-franck@iqtig.org)

8. Januar 2021

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten**  
**Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2020**  
**Stellungnahme des IQTIG**

Sehr geehrte Frau Holland,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Referentenentwurf, die wir wie folgt abgeben:

Zu Artikel 3 Nr. 1 (Änderung von § 25a SGB V) und Nr. 2 (Änderung von § 65c SGB V):

Die Krebsregisterdaten werden im Rahmen der datengestützten und einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) für die Entwicklung und Durchführung von Qualitätssicherungsverfahren zur Verbesserung der onkologischen Versorgung eine bedeutende Rolle spielen. Das aktuell in der Entwicklung befindliche QS-Verfahren „Lokal begrenztes Prostatakarzinom“ ist ohne die Daten der klinischen Krebsregister nicht umsetzbar. In diesem Rahmen hat das IQTIG Kontakt zu den klinischen Krebsregistern aufgenommen und befindet sich in der Entwicklung der technischen Umsetzung des Datenexports. Darüber hinaus ist im Rahmen der Beurteilung der Krebsfrüherkennungsprogramme für Darmkrebs und Zervixkarzinome gemäß der oKFE-RL des G-BA die Nutzung von Krebsregisterdaten vorgesehen.

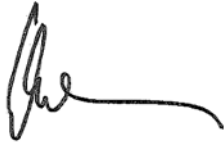
Die landesrechtlichen Datenschutzvorgaben, insbesondere zum Export des unveränderlichen Teils der Krankenversichertennummer, stellten in der Vergangenheit eine relevante Umsetzungsbarriere bei der Entwicklung von Lösungen zur Datenübermittlung von den Krebsregistern

zu den Auswertungsstellen des G-BA dar. Wir begrüßen deshalb die geplanten Anpassungen des § 25a in den Absätzen 1 und 4 sowie § 65c Absatz 1 Satz 6.

Für die Entwicklung von Qualitätssicherungsverfahren ist die Langzeitbeobachtung von Tumormpatienten ein relevantes Merkmal. Aufgrund der landesrechtlich heterogen vorgegebenen Meldepflichten, insbesondere von Verlaufsmeldung ohne Änderung des Tumorstatus eines Patienten, können entsprechende Qualitätsindikatoren derzeit anhand der Daten der klinischen Krebsregister nur eingeschränkt umgesetzt werden. Aus diesem Grund begrüßt das IQTIG insbesondere die Aufnahme der neuen Nummer 12 in § 65c Absatz 1 Satz 2.

Insgesamt begrüßt daher das IQTIG die für unsere Tätigkeit im Auftrag des G-BA zumindest mittelbar relevanten Änderungsvorschläge im Gesetzentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Klakow-Franck', with a long horizontal flourish extending to the right.

Dr. Regina Klakow-Franck  
Stellvertretende Institutsleiterin